



# **Herzlich willkommen!**

zum

Dialog zur freiwilligen Weiterentwicklung  
gemeindlicher Verwaltungsmodelle

**3. April 2017**

# Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene

Dialog mit den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der amtsfreien Gemeinden und Ämter am 3. April 2017



Die mit einem  gekennzeichneten Punkte sollen in der anschließenden Diskussion vertieft werden

# Gliederung

- Allgemeines
- Amtsgemeinde
- Mitverwaltung
- Sonstige Regelungen (z. B. Ortsteilrecht)

# Ausgangslage

- gegenwärtig 200 hauptamtliche Verwaltungen auf der gemeindlichen Ebene
- für eine Einwohnerzahl zwischen 2.740 (Gemeinde Uckerland) und 167.745 (Landeshauptstadt Potsdam) zuständig

4 kreisfreie Städte

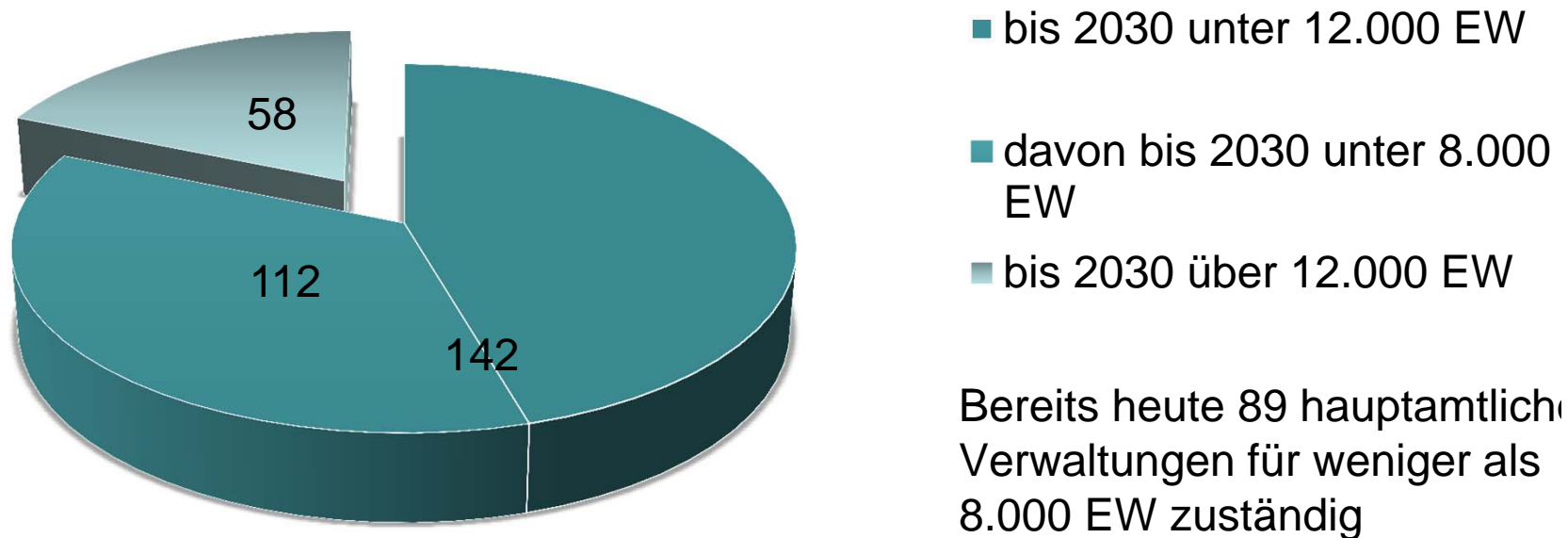
144 amtsfreie  
kreisangehörige  
Städte und  
Gemeinden

52 Ämter  
(gebildet aus 31  
amtsangehörigen  
Städten und 238  
amtsangehörigen  
Gemeinden)

Quelle: Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsstand im Land Brandenburg Dezember 2015,  
Statistischer Bericht A I 7 – m 12/15, A II 3 – m 12/15, A III 3 – m 12/15, AfS Berlin Brandenburg, Juli 2016

# Bevölkerungsprognose 2030

## hauptamtliche Verwaltungen



**Bis 2030 werden nur 58 hauptamtliche Verwaltungen für mehr als 12.000 Einwohner zuständig sein**

Quelle: Bevölkerungsvorausschätzung 2014 bis 2030 - Ämter und amtsfreie Gemeinden des Landes Brandenburg, Anlage 3, herausgegeben vom Landesamt für Bauen und Verkehr, 2015

# Weiterentwicklung der Gemeinden und Ämter

## Prinzip der Freiwilligkeit:

In der laufenden  
Legislaturperiode findet  
keine umfassende  
Gemeindegebietsreform  
statt.

**Ämter**  
sollen  
fortbestehen können,  
aber nicht  
neu gebildet werden.

Ämter sollen zu  
**Amtsgemeinden**  
mit eigenen  
Selbstverwaltungsaufgaben  
weiterentwickelt werden.

**Ziel:**  
Stärkung  
der Leistungsfähigkeit  
und Reduzierung der Anzahl  
der hauptamtlichen  
Verwaltungen  
auf der gemeindlichen  
Ebene

Gemeinden sollen sich  
vorrangig als  
**Einheitsgemeinden**  
zusammen-  
schließen.

Es kann  
die Möglichkeit  
der **Mitverwaltung**  
gewählt werden.

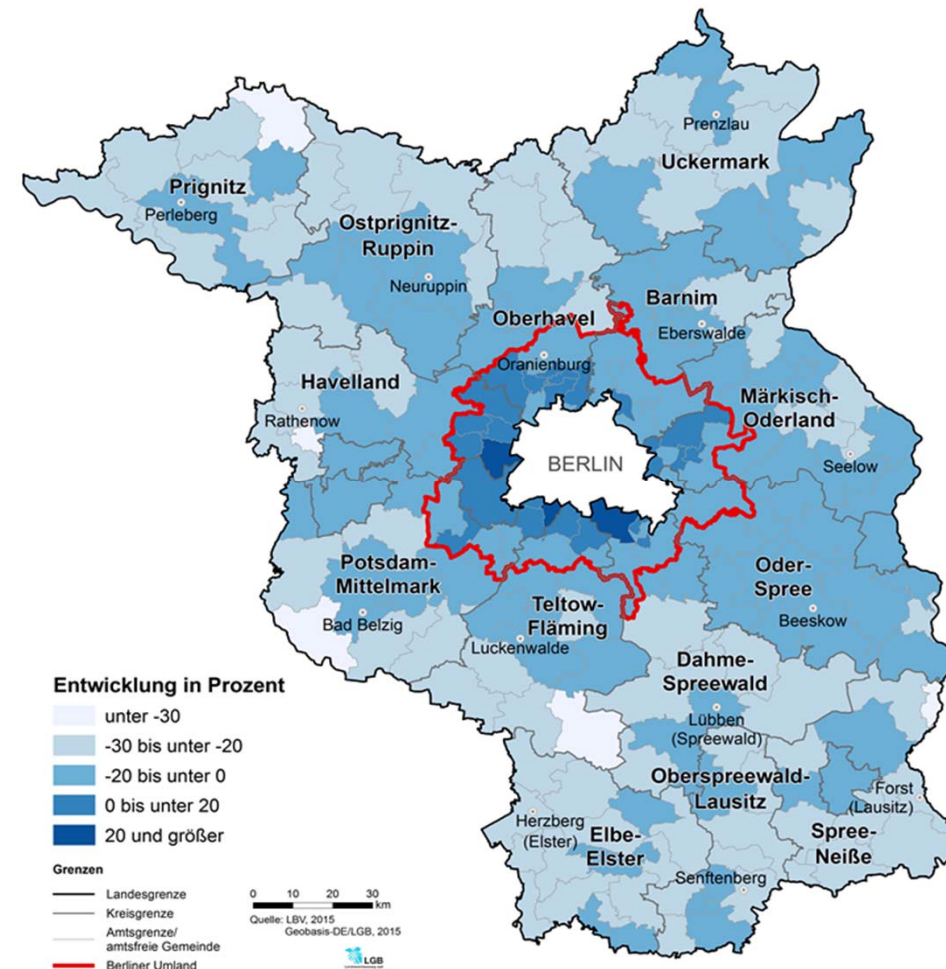
# Größenkriterien

Jede Amtsgemeinde und jede Mitverwaltung

soll in der Regel

- im Berliner Umland (Verdichtungsraum) für mindestens 12.000 Einwohnerinnen und Einwohner,
- im weiteren Metropolenraum (ländlicher Raum) für mindestens 8.000 Einwohnerinnen und Einwohner, zuständig sein.

 Ein Flächenkriterium ist nicht vorgesehen.



# Der Gesetzentwurf ist ein Artikelgesetz

**Gesetzentwurf für ein**

**Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene**

**Artikel 1 Gesetz zur Einführung der Amtsgemeinde und der  
Mitverwaltung**

**Artikel 2 Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg**

**Artikel 3 Gesetz zur Unterstützung freiwilliger Strukturveränderungen auf  
der gemeindlichen Ebene**

**Artikel 4 Inkrafttreten**



# Artikel 1 Gesetz zur Einführung der Amtsgemeinde und der Mitverwaltung

4 mögliche Träger von hauptamtlichen Verwaltungen auf Gemeindeebene

Bisherige Verwaltungsträger

Amtsfreie Gemeinden  
(Einheitsgemeinden)

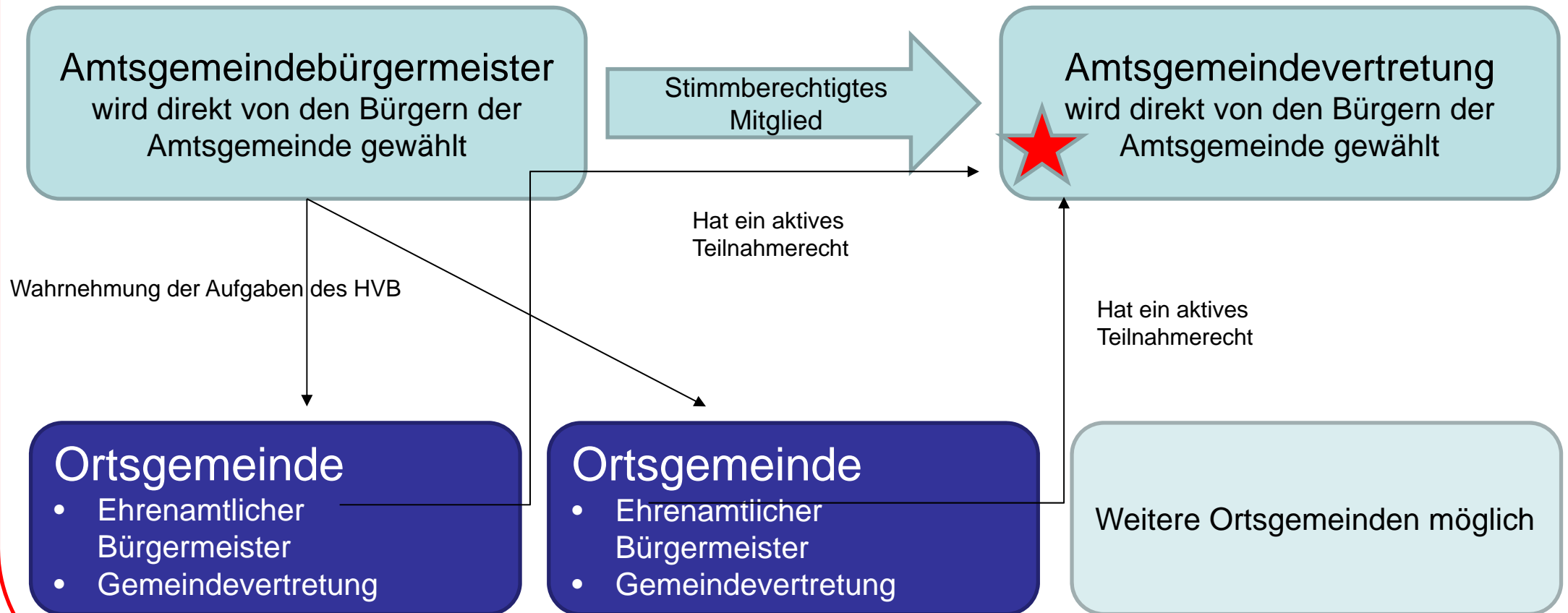
Ämter

Neue Verwaltungsträger

Amtsgemeinde

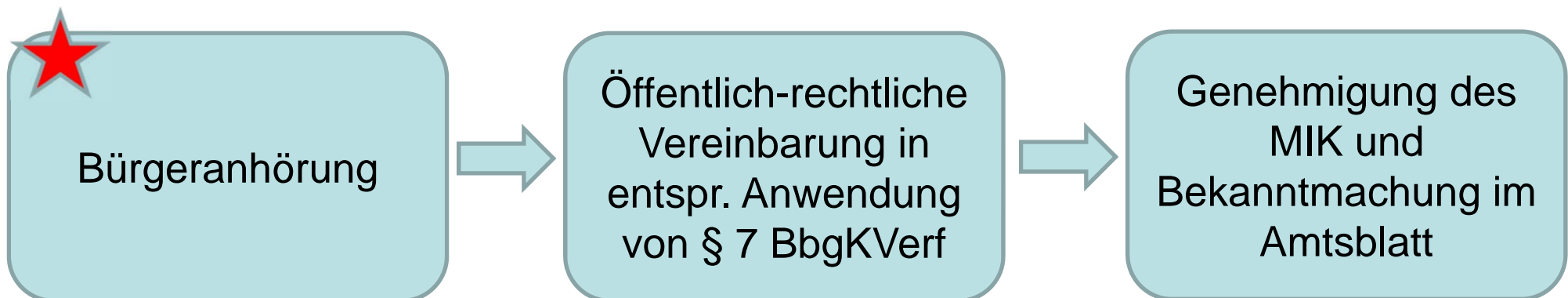
Mitverwaltende Gemeinden

# Die Amtsgemeinde



# Bildung, Änderung und Auflösung der Amtsgemeinde

es gelten im Wesentlichen die gleichen Vorschriften wie bei der Bildung, Änderung und Auflösung des Amtes



# Vereinbarung zur Bildung einer Amtsgemeinde

- Name, Sitz der Verwaltung, Zeitpunkt der Bildung
- Hauptamtlicher Bürgermeister einer bisher amtsfreien Gemeinde oder der bisherige Amtsdirektor nimmt übergangsweise Funktion des Hauptverwaltungsbeamten der Amtsgemeinde bis zur Neuwahl wahr
- bei mehreren vorhandenen Hauptverwaltungsbeamten bedarf es einer Regelung in der Vereinbarung

# Umwandlung von bisher amtsfreier Gemeinde in eine Ortsgemeinde

bisherige  
amtsfreie  
Gemeinde

hauptamtlicher  
Bürgermeister  
Gemeindevertretung

Gemeindevertretung der Ortsgemeinde wählt neuen ehrenamtlichen Bürgermeister für den Rest der laufenden Wahlperiode (analog § 73 Abs. 2 BbgKWahlG)

mit Beginn der Amtszeit des neuen ehrenamtlichen Bürgermeisters führt dieser kraft seines Amtes Vorsitz in der Gemeindevertretung

in der ersten Sitzung muss Stellvertretung des Vorsitzenden neu gewählt werden

Ortsgemeinde

ehrenamtlicher  
Bürgermeister  
Gemeindevertretung

# Aufgaben der Amtsgemeinde

verwaltet und unterstützt die Ortsgemeinden  
besorgt Kassen- und Rechnungsführung

## Weisungsaufgaben

die auch den Ämtern durch  
Gesetz und Verordnung  
übertragen worden sind



## Selbstverwaltungs- aufgaben

anstelle der Ortsgemeinden  
werden der Amtsgemeinde  
gesetzlich zugewiesen

- die den Gemeinden nach dem Schulgesetz übertragenen Aufgaben
- die Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz
- die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

## weitere einzelne Selbstverwaltungs- aufgaben

Ortsgemeinden können  
weitere einzelne  
Selbstverwaltungsaufgaben  
auf die Amtsgemeinde  
übertragen (analog zu den  
Vorschriften, die für  
amtsangehörige Gemeinden  
gelten)

# Aufgaben der Amtsgemeinde

verwaltet und unterstützt die Ortsgemeinden  
besorgt Kassen- und Rechnungsführung

## Weisungsaufgaben

die auch den Ämtern durch  
Gesetz und Verordnung  
übertragen worden sind



## Selbstverwaltungs- aufgaben

anstelle der Ortsgemeinden  
werden der Amtsgemeinde  
gesetzlich zugewiesen

- die Flächennutzungsplanung  
gemäß § 203 Absatz 2 BauGB  
mit Maßgaben
- Bau und Unterhaltung von  
zentralen Sport-, Spiel und  
Freizeitanlagen, die mehreren  
Ortsgemeinden dienen

## weitere einzelne Selbstverwaltungs- aufgaben

Ortsgemeinden können  
weitere einzelne  
Selbstverwaltungsaufgaben  
auf die Amtsgemeinde  
übertragen (analog zu den  
Vorschriften, die für  
amtsangehörige Gemeinden  
gelten)

# Aufgaben der Amtsgemeinde

verwaltet und unterstützt die Ortsgemeinden  
besorgt Kassen- und Rechnungsführung

## Weisungsaufgaben

die auch den Ämtern durch  
Gesetz und Verordnung  
übertragen worden sind



## Selbstverwaltungs- aufgaben

anstelle der Ortsgemeinden  
werden der Amtsgemeinde  
gesetzlich zugewiesen

- die Straßenbaulast für die Gemeindestraßen, die dem nachbarlichen Verkehr zwischen den Gemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind

## weitere einzelne Selbstverwaltungs- aufgaben

Ortsgemeinden können  
weitere einzelne  
Selbstverwaltungsaufgaben  
auf die Amtsgemeinde  
übertragen (analog zu den  
Vorschriften, die für  
amtsangehörige Gemeinden  
gelten)



# Aufgaben der Amtsgemeinde

verwaltet und unterstützt die Ortsgemeinden  
besorgt Kassen- und Rechnungsführung

## Weisungsaufgaben

die auch den Ämtern durch  
Gesetz und Verordnung  
übertragen worden sind

## ★ Selbstverwaltungs- aufgaben

anstelle der Ortsgemeinden  
werden der Amtsgemeinde  
gesetzlich zugewiesen

- der Bau und die Unterhaltung überörtlicher Sozialeinrichtungen
- die Aufgaben nach dem Schiedsstellengesetz
- die Hilfe in Verwaltungsangelegenheiten nach § 17 BbgKVerf

## weitere einzelne Selbstverwaltungs- aufgaben

Ortsgemeinden können  
weitere einzelne  
Selbstverwaltungsaufgaben  
auf die Amtsgemeinde  
übertragen (analog zu den  
Vorschriften, die für  
amtsangehörige Gemeinden  
gelten)

# Aufgaben der Amtsgemeinde

verwaltet und unterstützt die Ortsgemeinden  
besorgt Kassen- und Rechnungsführung

## Weisungsaufgaben

die auch den Ämtern durch  
Gesetz und Verordnung  
übertragen worden sind



## Selbstverwaltungs- aufgaben

**Die Amtsgemeinde kann  
zudem anstelle der Ortsge-  
meinden die Aufgabe der  
Fremdenverkehrsförderung  
und der Wirtschaftsförde-  
rung wahrnehmen**

## weitere einzelne Selbstverwaltungs- aufgaben

Ortsgemeinden können  
weitere einzelne  
Selbstverwaltungsaufgaben  
auf die Amtsgemeinde  
übertragen (analog zu den  
Vorschriften, die für  
amtsangehörige Gemeinden  
gelten)

# Finanzen

Als Gemeindeverband ist die Amtsgemeinde gemäß Artikel 99 Satz 3 der Landesverfassung im Rahmen des Finanzausgleichs an den Steuereinnahmen des Landes angemessen zu beteiligen

zusätzlich:

**Erhebung einer  
Amtsgemeindeumlage**

soweit die sonstigen Finanzmittel für  
die Aufgabenerfüllung nicht  
ausreichen

**Mehr- oder Minderbelastung für  
einzelne Ortsgemeinden  
analog § 130 Abs. 3 BbgKVerf**

für freiwillig auf die Amtsgemeinde  
übertragene Aufgaben

# Anwendung von Rechtsvorschriften

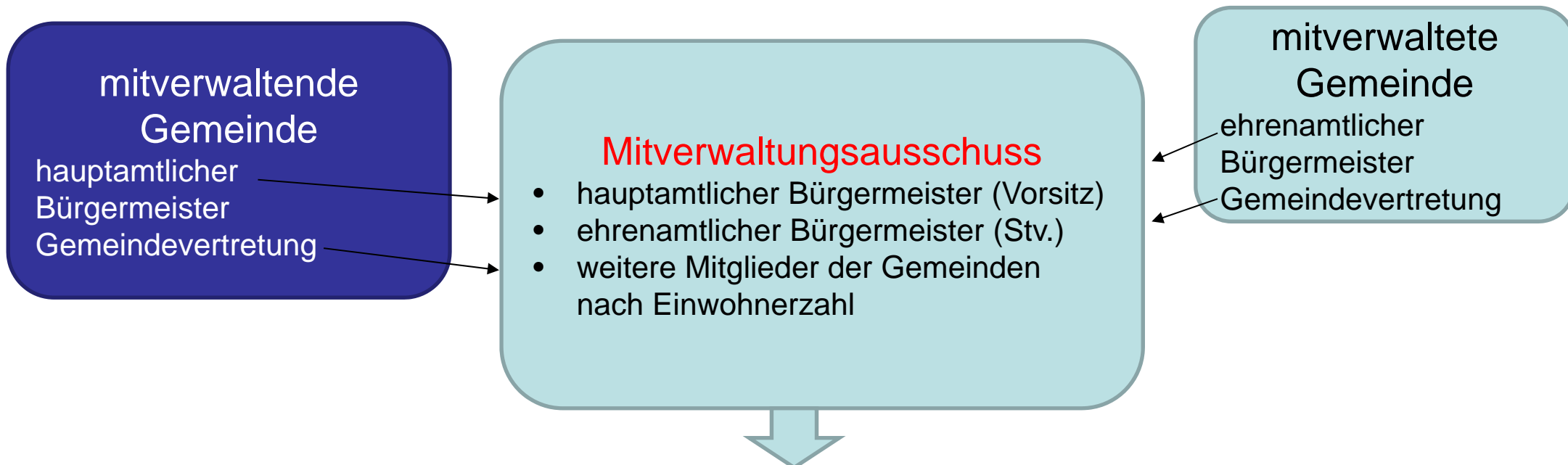
Im Übrigen sind

- auf die Amtsgemeinde die Vorschriften für die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden (Teil 1 BbgKVerf mit Ausnahme des Ortsteilrechts),
- auf die Ortsgemeinden die Vorschriften für die amtsangehörigen Gemeinden (Teil 1 BbgKVerf)

entsprechend anwendbar.

# ★ Stellung und Struktur der Mitverwaltung

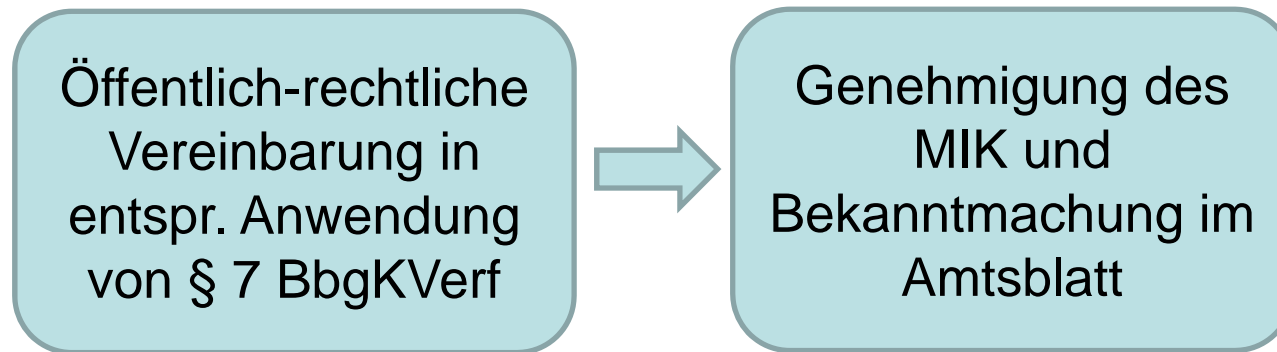
Organisationsform ohne eigene Rechtspersönlichkeit



★ allg. Grundsätze der Verwaltungsführung, Aufstellung allg. Grundsätze zur Personalplanung und Personalentwicklung der Gemeindebediensteten, Bestellung des Leiters und der Prüfer des RPA, Erweiterung der Aufgaben des RPA über Pflichtaufgaben hinaus

★ Amtsgemeinde als mitverwaltende Gemeinde

# Bildung, Änderung und Auflösung der Mitverwaltung



- zurückbleibende Strukturen dürfen in ihrer Verwaltungskraft nicht gefährdet werden
- angrenzende Gebiets- und Bundkörperschaften dürfen nicht isoliert, deren Bildung zukunftsfähiger Strukturen nicht gefährdet werden

# Mitverwaltungsvereinbarung

- Beteiligte, Zeitpunkt des Beginns der Mitverwaltung
- ggf. Regelungen zur Übertragung von Rechten und Pflichten sowie Vermögen und Schulden
- Regelungen für eine mögliche Rückübertragung
- Möglichkeit der Vereinbarung von Regelungen zum Kostenersatz
- Möglichkeit der Vereinbarung einer Schiedsklausel

# Umwandlung von bisher amtsfreier Gemeinde in eine mitverwaltete Gemeinde

bisherige  
amtsfreie  
Gemeinde

hauptamtlicher  
Bürgermeister  
Gemeindevertretung

Gemeindevertretung der mitverwalteten Gemeinde wählt neuen ehrenamtlichen Bürgermeister für den Rest der laufenden Wahlperiode (analog § 73 Abs. 2 BbgKWahlG)

mit Beginn der Amtszeit des neuen ehrenamtlichen Bürgermeisters führt dieser kraft seines Amtes Vorsitz in der Gemeindevertretung

in der ersten Sitzung muss Stellvertretung des Vorsitzenden neu gewählt werden

mitverwaltete  
Gemeinde

ehrenamtlicher  
Bürgermeister  
Gemeindevertretung



# Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kostenersatz

- Stellung der Gemeinden innerhalb des Systems des kommunalen Finanzausgleichs bleibt durch die Mitverwaltung unberührt
- als fortbestehende eigenständige juristische Personen des öffentlichen Rechts verfügen mitverwaltende und mitverwaltete Gemeinden jeweils über ein eigenes Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- mitverwaltende Gemeinde besorgt dieses für die mitverwalteten Gemeinden
- Erhebung der Kreisumlage bleibt unberührt
- dem RPA der mitverwaltenden Gemeinde obliegt auch örtliche Prüfung der mitverwalteten Gemeinden
- mitverwaltete Gemeinden haben der mitverwaltenden die Kosten für die hauptamtliche Verwaltung der mitverwalteten Gemeinden zu erstatten

# Anwendung von Rechtsvorschriften

Im Übrigen sind

- auf die mitverwaltenden Gemeinde die Vorschriften für die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden (Teil 1 BbgKVerf),
- auf die mitverwalteten Gemeinden die Vorschriften für die amtsangehörigen Gemeinden (Teil 1 BbgKVerf),
- Vorschriften, die aufgrund des Teils 1 BbgKVerf erlassen wurden, für die mitverwaltenden und mitverwalteten Gemeinden entsprechend anwendbar.

## Für Personalübernahme gilt sowohl bei Bildung einer Amtsgemeinde als auch einer Mitverwaltung § 8 BbgKVerf:

- Für Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger gelten die bei der Umbildung von Gemeinden und Gemeindeverbänden geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen zum Übertritt und zur Übernahme der hiervon Betroffenen.
- Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehen in entsprechender Anwendung des § 613a BGB auf die neue oder aufnehmende Körperschaft über.

## Artikel 2

# Änderung der Kommunalverfassung

- **Erweiterung der Entscheidungsrechte der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher**  
Gemeindevertretung kann durch Regelung in der Hauptsatzung
  - dem Ortsbeirat weitere Entscheidungsrechte über Angelegenheiten seines Gebietes einräumen (z. B. Ortsteilbudget)
  - dem Ortsvorsteher bezogen auf seinen Ortsteil die Rechte zur Kontrolle der Verwaltung entsprechend § 29 BbgKVerf einräumen

## Artikel 3 (Ausnahme-) Regelungen zur Erleichterung und Unterstützung freiwilliger Strukturveränderungen auf der gemeindlichen Ebene

- Möglichkeit der schrittweisen Angleichung von Steuer- und Steuerhebesätzen durch Regelung im Gebietsänderungsvertrag (höchstens für einen Zeitraum von 5 Jahren)
- Möglichkeit des Verzichts auf Neuwahlen von kommunalen Wahlbeamten bei Aufnahme von Verhandlungen über eine Körperschaftsumbildung

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**